

VERORDNUNG (Dringende Verfügung)

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, mit welcher gemäß §§ 43 und 94d StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 154/2021 in Verbindung mit § 73 der K-AGO 1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, anlässlich von Fernwärmehausanschlussarbeiten auf nachstehende Straßenstellen

- **Grundgasse** mit der Kreuzung Lastenstraße bis zur Hausnummer Grundgasse 3
- **Walther-von-der-Vogelweide-Straße** auf Höhe der Hausnummer 57
- **Salpeterstraße** mit der Kreuzung Justinus-Mulle-Straße bis zur Hausnummer Justinus-Mulle-Str. 1
- **Salpeterstraße** auf Höhe der Hausnummer 1
- **Schießstattallee** zwischen der Hausnummer 11 u. 7
- **Grillparzer Straße** mit der Kreuzung Dr. Johann Spöck Straße, innerhalb des Zeitraumes

innerhalb des Zeitraumes **04. Oktober 2021 – 17. Dezember 2021** nachstehende Verkehrsbeschränkungen verfügt werden:

§ 1

25 m vor den Arbeitsbereichen bis 25 m nach den Arbeitsbereichen ist in beiden Fahrtrichtungen das **Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h** bei

- Schotter-/Splittfahrbahn
- Bauarbeiter auf der Fahrbahn
- Niveauunterschieden von mehr als 3cm
- Restfahrbahnbreite <3,00 m

verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a) Z 10a und Z 10b StVO).

§ 2

Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim jeweiligen Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ gemäß § 52 lit. a Z 5 StVO).

§ 3

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend beiliegenden RVS Regelplan in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straßen mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:

(Ing. Martin Kulmer)

Angeschlagen am: 06. 10. 2021

Abgenommen am: 20. 10. 2021

BAUSTELLENABSICHERUNG

Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung

RVS 5.44
Merkblatt

LO3 Sperre eines Fahrstreifens - Regelung mittels Wartepflicht

Anhang 1 Blatt 15

